# S 26 R 230/05

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land Nordrhein-Westfalen Sozialgericht Sozialgericht Düsseldorf Rentenversicherung

Abteilung 26
Kategorie Urteil
Bemerkung Rechtskraft Deskriptoren -

Leitsätze -Normenkette -

### 1. Instanz

Aktenzeichen S 26 R 230/05 Datum 20.06.2006

#### 2. Instanz

Aktenzeichen -Datum -

#### 3. Instanz

Datum -

1.Die Klage wird abgewiesen. 2.Au̸ergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

#### Tatbestand:

Streitig ist die GewĤhrung einer Altersrente unter Berücksichtigung des Gesetzes zur Zahlbarmachung von Renten aus Beschäftigungen in einem Ghetto (ZRBG).

Die am 00.00.1926 in T1 in Polen geborene Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gerin ist J $\tilde{A}$  $^{\mu}$ din und Verfolgte des Nazi-Regimes und lebt seit September 1947 in Brasilien mit der dortigen Staatsangeh $\tilde{A}$  $^{\mu}$ rigkeit.

Sie beantragte am 16.06.2003 die Gewährung einer Regelaltersrente aus der deutschen Rentenversicherung, unter Berýcksichtigung von Zeiten nach dem ZRBG. Sie gab dabei an, sie habe von April 1941 bis Oktober 1942 während ihres Aufenthaltes im Ghetto von Starachowize in Polen Tätigkeiten in einem Sägewerk verrichtet; sie habe Baumstämme und Holz gesägt. Sie habe dabei 10 bis 12 Stunden täglich gearbeitet. Die Arbeit sei durch den Judenrat vermittelt worden.

Bekommen habe sie dafür "manchmal Lebensmittel, die nur Arbeiter bekommen". Sie habe einen Arbeitsausweis gehabt. 1943 sei sie in ein Arbeitslager gekommen, 1944 in das Konzentrationslager Auschwitz. Im Januar 1945 sei sie über Zwischenstationen nach Reichenbach in Sachsen gekommen, und am 08.05.1945 befreit worden. Danach sei sie über Polen, Breslau, Lignitz (bis 1946) und Wien (1947) schlie̸lich nach Brasilien ausgewandert. Seit September 1947 lebe sie dort. Die Beklagte zog die EntschĤdigungsvorgĤnge nach dem BEG des Amts fľr Wiedergutmachung in Saarburg bei. Dort hatte die KlAzgerin am 06.04.1946 angegeben "etwa im März oder April 1940 wurde ich durch die Gestapo verhaftet und in das Ghetto Starachowize eingewiesen. Dort musste ich im SĤgewerk Zwangsarbeit leisten. Auch meine Bewegungsfreiheit innerhalb des Ghettos war eingeschrĤnkt. So durfte ich nur einmal im Monat meine ebenfalls innerhalb des Ghettos wohnenden Eltern besuchen. Meine Schwester T2 arbeitete au̸erhalb des Ghettos im Maganzin, etwa zwei Kilometer vom Ghetto entfernt. Da ich mit meiner Schwester zusammen arbeiten wollte, wurde ich etwa im April oder Mai 1942 ebenfalls in das Arbeitslager (in dem die Schwester war) gebracht â∏¦".

Mit Bescheid vom 09.08.2004 lehnte die Beklagte die GewĤhrung einer Rente ab. Zur Begrļndung fļhrte sie sinngemĤÄ∏ aus, vom fļr eine Rente notwendigen Vorliegen einer entgeltlichen aus eigenem Willensentschluss zustande gekommenen freiwilligen BeschĤftigung habe sich die Beklagte nicht ļberzeugen kĶnnen. Eine solche BeschĤftigung sei nicht glaubhaft gemacht. Vielmehr sei nach den eigenen Schilderungen der KlĤgerin â∏ die auch zum Teil widersprļchlich seien hinsichtlich ihrer Aufenthalte â∏ von ihren ArbeitseinsĤtzen dies jeweils als Zwangsarbeit anzusehen gewesen, die nach dem ZRBG nicht anerkannt werden kĶnne. AuÄ∏erdem sei keine Entgeltzahlung anzunehmen. Allein Erhalt von Lebensmitteln wie angegeben reiche nicht aus, eine EntgeltgewĤhrung anzunehmen. Alles spreche für Zwangsarbeit, die von den Vorschriften des ZRBG nicht erfasst werde.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin am 23.08.2004 Widerspruch ein. Zur BegrÃ⅓ndung trug sie im wesentlichen vor, allein der frÃ⅓here Gebrauch des Wortes "Zwangsarbeit" sei nicht anspruchsausschlieÃ□end. Angaben zu Arbeitsstellen und Entgelten seien im Entschädigungsverfahren nicht relevant gewesen, deshalb damals nur so nicht gemacht worden. Die Existenz des Ghettos Starachowize sei durch verschiedene Unterlagen belegbar, Bl. 67 ff der Verwaltungsakte.

Mit Widerspruchsbescheid vom 21.04.2005 wies die Beklagte den Widerspruch zur  $\tilde{A}^{1}$ /4ck. Zur Begr  $\tilde{A}^{1}$ /4ndung gab sie ihre bisherige Begr  $\tilde{A}^{1}$ /4ndung wieder und f  $\tilde{A}^{1}$ /4hrte noch erg  $\tilde{A}$  mzend aus, das nach dem ZRBG erforderliche "Entgelt" h  $\tilde{A}$  mtte auch einen gewissen Mindestumfang erreichen m  $\tilde{A}^{1}$ /4ssen; dass dieser vorgelegen habe, sehe sie als nicht  $\tilde{A}^{1}$ /4berwiegend wahrscheinlich an.

Gegen diesen Bescheid hat die Kl $\tilde{A}$ ¤gerin am 29.04.2005 Klage zum Sozialgericht D $\tilde{A}$ ½sseldorf erhoben.

Zur Begründung nimmt die Klägerin sinngemäÃ□ Bezug auf ihr bisheriges

Vorbringen und vertieft dieses. ErgĤnzend macht sie geltend, fþr Tätigkeiten von Juden im Generalgouvernement seien nach diversen Unterlagen Löhne zu zahlen gewesen und auch Sozialversicherungs-Beiträge abzuhalten gewesen (Bl. 7 f, 18 ff der Gerichtsakte). Deswegen habe die Beklagte in anderen Verfahren auch schon ZRBG-Renten anerkannt. Die geringe Entlohnung sei nur aus antisemitischen Grþnden erfolgt. Im þbrigen mþsse berücksichtigt werden, dass selbst die zivile Bevölkerung kriegsbedingt unter Lebensmittelengpässen zu leiden gehabt habe.

Die KlĤgerin beantragt schriftsĤtzlich sinngemĤÄ□,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 09.08.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2005 zu verurteilen, ihr unter Berýcksichtigung von Beitragszeiten nach dem ZRBG â fr fþr die von ihr im Ghetto Starachowize von April 1941 bis Oktober 1942 zurýckgelegten Zeiten einer Beschäftigung â und unter Berýcksichtigung von wegen Verfolgung anzuerkennenden Ersatzzeiten nach Entrichtung gegebenenfalls noch erforderlicher freiwilliger Beiträge eine Regelaltersrente nach Maà gabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Die Beklagte beantragt schriftsÄxtzlich,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte nimmt Bezug auf ihre Ausführungen in den angefochtenen Bescheiden. Ergänzend macht sie geltend, unter Berücksichtigung des Urteils des Bundessozialgerichts vom 07.10.2004 sei hier von schon nicht ausreichendem "Entgelt" im Sinne des ZRBG auszugehen, bzw. sei ein solches Entgelt auch nicht hinreichend glaubhaft gemacht. Nach der eigenen Angabe der Klägerin habe sie nur manchmal Lebensmittel bekommen. Im übrigen beträfen die vom ehemaligen Bevollmächtigten der Klägerin (Herrn N) eingereichten Unterlagen zum Teil auch nicht den Arbeitseinsatz von Ghetto-Insassen, sondern die Tätigkeit jþdischer Arbeiter bei der Reichsautobahn. Die insoweit von Herrn N noch herangezogenen Unterlagen hätten auch nach einer Entscheidung des Landessozialgericht NRW vom 22.08.2005 (L 0 R 00/00) nicht zu einer anderen Beurteilung der Sachlage geführt.

Das Gericht hat die EntschĤdigungsakten des Amtes für Wiedergutmachung in Saarburg beigezogen.

Die Beteiligten haben sich mit schriftlichen Erkl $\tilde{A}$ ¤rungen mit einer Entscheidung des Gerichts ohne m $\tilde{A}$  $\frac{1}{4}$ ndliche Verhandlung nach  $\hat{A}$  $\hat{S}$  124 Abs. 2 SGG einverstanden erkl $\tilde{A}$ ¤rt (Bl. 47, 48 der Gerichtsakte).

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die zwischen den Beteiligten gewechselten SchriftsĤtze und den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten und den Inhalt der EntschĤdigungsakte Bezug genommen; alle diese Akten und Unterlagen waren Gegenstand der Beratung der Kammer vom 11.05.2006.

## Entscheidungsgründe:

Das Gericht konnte gem $\tilde{A} \cong \tilde{A} \cong$ 

Die Klage ist zwar zulĤssig. Sie wurde insbesondere form- und fristgerecht erhoben.

Die Klage ist jedoch unbegründet. Denn die angefochtenen Verwaltungsakte der Beklagten, nämlich der Bescheid vom 09.08.2004 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 21.04.2005, sind nicht rechtswidrig und beschweren die Klägerin nicht im Sinne von § 54 Abs. 2 SGG, weil die Beklagte mit diesen Bescheiden zu Recht die Gewährung einer Altersrente abgelehnt hat. Der dahingehenden begehrten Verpflichtung der Beklagten (§ 54 Abs. 4 SGG) war somit nicht zu entsprechen, weil Beitragszeiten nach dem ZRBG hier nicht vorliegen bzw. nicht ausreichend glaubhaft gemacht sind und weil allein Ersatzzeiten wegen Verfolgung nicht ausreichen, einen Rentenanspruch zu begründen.

Zur Meidung unnĶtiger Wiederholungen nimmt das Sozialgericht Düsseldorf gemÃxÃ $\square$  § 136 Abs. 3 SGG Bezug auf die Ausführungen der Beklagten in den angefochtenen Bescheiden, erklÃxrt sie für richtig und sieht insoweit von einer weiteren Darstellung der Entscheidungsgründe ab. Insbesondere hat die Beklagte in dem angefochtenen Bescheid vom 09.08.2004 auch bereits die entscheidende Vorschrift des § 1 Abs. 1 ZRBG mit den dortigen wesentlichen Voraussetzungen wiedergegeben und weshalb hier nicht von freiwilliger und auch entgeltlicher BeschÃxftigung ausgegangen werden konnte.

Ergänzend fþhrt das Gericht noch folgendes aus: Voraussetzung für die Gewährung einer Regelaltersrente ist nach § 35 des Sozialgesetzbuches (SGB) VI neben der Vollendung des 65. Lebensjahres die ErfÃ⅓llung der allgemeinen Wartezeit. Darauf anrechenbare Zeiten im Sinne von §Â§ 50 ff SGB VI hat die KIägerin aber nicht; die Anwendbarkeit des ZRBG, also des "Ghetto-Gesetzes" zu ihren Gunsten zur BegrÃ⅓ndung von Beitragszeiten in der deutschen Rentenversicherung und zur Zahlbarmachung einer Rente auch ins Ausland, scheitert hier schon daran, dass eine Beschäftigung in einem Ghetto im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG nicht nachgewiesen bzw. ausreichend glaubhaft gemacht ist, die auch eine "entgeltliche" Beschäftigung aus "eigenem Willensentschluss" darzustellen geeignet wäre.

I. Es fehlt schon an einem schlüssigen Vortrag für die Annahme einer regelmäÃ□igen â□□ auch regelmäÃ□ig entgeltlichen â□□ Tätigkeit, für die sogar ein Entgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze vorgelegen haben müsste (§ 1227 der 1941/1942 geltenden Reichsversicherungsordnung). Gerade angesichts der Angaben der Klägerin im Entschädigungsverfahren nach dem BEG und auch ihren Angaben in medizinischen Gutachten im BEG-Verfahren, die die

KIägerin damals wesentlich zeitnäher machte, ist nicht anzunehmen, dass ein BeschĤftigungsverhĤltnis begründet wurde, für das auch Entgelt im Sinne des ZRBG gezahlt wurde. Denn nach diesen früheren Angaben ist â∏∏ unabhängig von etwaiger Bezeichnung als Zwangsarbeit â∏∏ vielmehr von einem ̸berlebenskampf der Klägerin auszugehen, wonach sie im Ghetto unter denkbar schlechten VerhĤltnissen lebte und, wenn sie überhaupt Verpflegung bekam, diese auch nur manchmal bekam. So ist auch nach den Angaben der KlĤgerin im Rahmen einer medizinischen Begutachtung vom 30.10.1962 (Bl. 90 f der EntschĤdigungsakte) von der KlĤgerin damals ausgefļhrt worden, dass "alle Fehler bei der Arbeit mit schweren Schlägen bestraft wurden". Danach verrichtete die KlĤgerin auch anstrengende und lang dauernde Arbeit bei "kalorienarmer Ernährung" (Bl. 98 Entschädigungsakte). All dies lässt nur den Schluss zu, dass die KlĤgerin damals für ein Kind bzw. für eine Jugendliche sehr schwere Arbeiten in einem SĤgewerk fļr 10 Stunden und mehr tĤglich durchfļhrte, für die sie allenfalls manchmal (also nicht immer) Lebensmittel erhielt und nichts, was einer solchen Arbeit auch nur einigerma̸en angemessen gewesen wäre. Dies entspricht auch den historischen Erkenntnissen von der Ausnutzung der Arbeitskraft der Juden durch das nationalsozialistische Regime, das sich zum Ziel gesetzt hatte, die Juden "durch Arbeit zu vernichten". Die Kammer muss auch nach den heutigen Darstellungen der KlĤgerin im Rentenverfahren davon ausgehen, dass ihr Arbeitseinsatz im Ghetto Starachowize sich so abgespielt hat, wie dies schon im EntschĤdigungsverfahren dargestellt wurde; die Annahme von "Zwangsarbeit", die nicht vom ZRBG erfasst wird, ist hier also zulÄxssig.

II. Die vom früheren Bevollmächtigten der Klägerin (Rechtsanwalt N) herangezogenen Unterlagen zu Arbeitseinsätzen von Juden führen hier auch nicht zu einer anderen Beurteilung. Denn es kommt auf die Umstände des Einzelfalls der Klägerin an, und nicht auf die Handhabungen in anderen Ghettos durch andere Arbeitgeber und evtl. Abführungen von Sozialversicherungsbeiträgen für einzelne andere Juden. Dies hat auch bereits das LSG NRW mit Urteil vom 22.08.2005 (<u>L 3 R 30/05</u>) entschieden, gerade auch in Bezug auf die von Herrn N eingereichten Unterlagen.

III. Es war auch nicht dem im Schriftsatz vom 28.04.2005 gestellten Antrag auf Durchfýhrung eines Sachverständigengutachtens zu entsprechen zur Klärung der Frage, ob und inwieweit unabhängig von der Art der Entlohnung für Ghettoarbeiter Sozialbeiträge eingehalten wurden. Denn das nach dem ZRBG erforderliche Vorliegen einer auch entgeltlichen Beschäftigung der Klägerin aus freiem Willensentschluss in Starachowize ist schon nach ihren eigenen Angaben nicht mit Ã⅓berwiegender Wahrscheinlichkeit glaubhaft gemacht. Daran kann auch ein allgemein-historisches Gutachten bzw. die allgemeine Hörung eines bestimmten Gutachters nichts ändern, da es immer auf die individuellen Umstände eines Verfolgten ankommt. Der Hörung eines historischen Gutachters bedurfte es also nicht.

IV. Die Klage hat auch keinen Erfolg unter dem Gesichtspunkt, dass die Kl $\tilde{A}$  $^{\mu}$ gerin wie von den Bevollm $\tilde{A}$  $^{\mu}$ chtigten vorgetragen einen Anspruch auf Lohn gehabt habe. Denn f $\tilde{A}$  $^{\mu}$ r die Zuerkennung einer auch ins Ausland zahlbaren Rente nach  $\hat{A}$  $^{\mu}$ 

ZRBG kommt es darauf an, ob tatsächlich Entgelt gezahlt wurde, nicht ob Anspruch darauf bestanden hätte oder ob Beiträge dafür hätten entrichtet werden mÃ⅓ssen. Das ZRBG ist lex spezialis gegenÃ⅓ber älteren Vorschriften, auch gegenÃ⅓ber dem WGSVG; auÃ∏erdem fingierte § 14 WGSVG auch nur eine Beitragsentrichtung, nicht aber eine Entgeltzahlung. Im Ã⅓brigen spricht die NichtZahlung eines evtl. zivilrechtlich geschuldeten Arbeitsentgeltes gerade dafÃ⅓r, dass es sich um Zwangsarbeit zur Ausnutzung der Arbeitskraft handelte. Die von der Klägerin herangezogene Anspruchstheorie greift i. Ã∏. auch nach aktueller Rechtsprechung des LSG nicht (vgl. LSG NRW Urteile vom 27.01.2006 â∏∏ L 13 R 123/05 und vom 13.02.2006 â∏∏ L 3 R 43/05 u. 168/05).

V. Wenn die KlÄgerin bzw. ihre BevollmÄgchtigten gleichwohl meinen, aufgrund der von der KlĤgerin ausgeļbten TĤtigkeiten in Starachowize habe sie einen Anspruch aufgrund des ZRBG, verkennen sie nach Auffassung der Kammer auch folgendes: Das "ZRBG" oder auch "Ghetto-Gesetz" ist in der vorliegenden, so von der Bundesregierung 2002 initiierten und vom Bundestag verabschiedeten Form, von vornherein nicht geeignet, Ansprüche für einen wirklich gröÃ∏eren Personenkreis zu begrýnden und die von heute noch lebenden Ghetto-Insassen gehegten Erwartungen zu erfüllen. Denn nach dem Wortlaut des Gesetzes reicht nicht jede Art von Tätigkeit im Ghetto â∏∏ sei sie mehr oder weniger freiwillig erfolgt und sei sie auch keine Zwangsarbeit im eigentlichen Sinne gewesen â∏ aus, um Rentenansprüche nach dem ZRBG zu begründen; denn das Gesetz verlangt nach § 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 ZRBG kumulativ die Erfüllung von zwei wesentlichen Voraussetzungen, die unter den damaligen historischen UmstĤnden nur wenige gleichzeitig erfüllen konnten, nämlich den zwangsweisen Aufenthalt bei gleichzeitiger Ausübung einer Beschäftigung "aus eigenem Willensentschluss" und dies auch noch "gegen Entgelt". So hat auch das Bundessozialgericht (BSG Urteil vom 07.10.2004 â∏ B 13 RI 59/03 R) bei einem Beschäftigungsverhältnis in einem Ghetto neben der freiwilligen Eingehung als weitere Voraussetzung auch verlangt das Vorliegen einer Entgeltzahlung als unverzichtbares Voraussetzung für die notwendige Qualifizierung eines Beschäftigungsverhältnisses als "versicherungspflichtig". Wie dazu von der Rechtsprechung noch nĤher ausgeführt wurde (BSG in der entsprechenden Pressemitteilung Nr. 55/04 â∏ und LSG NRW Urteil vom 03.06.2005 â∏ L 4 R 3/05), kann dieses Merkmal weder wegen der damaligen LebensumstĤnde in den Ghettos (LSG NRW Urteil vom 18.07.2005 â∏∏ L 3 RI 101/04: die Lebensmittelrationen im Ghetto lagen regelmäÃ∏ig unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze) vernachlässigt werden noch nach den Voraussetzungen des Fremdrentenrechts unberļcksichtigt bleiben; es wird jedenfalls nicht allein dadurch erfüllt, dass der Betreffende (unabhängig von jeder Angemessenheit) überhaupt eine Gegenleistung â∏ z. B. Verpflegung â∏ erhalten hat. Denn nach dem zum Zeitpunkt der Ghetto-TAxtigkeiten gA¼ltigen A§ 1227 der Reichsversicherungsordnung galt: "Eine BeschĤftigung, für die als Entgelt nur freier Unterhalt gewÄxhrt wird, ist versicherungsfrei". So wurde 1938 sogar eine monatliche Barvergütung bis zu 15 Reichsmark, die neben freier Wohnung und Verpflegung zum Beispiel Krankenschwestern gezahlt wurde, nur als nicht versicherungspflichtiges Taschengeld angesehen (vgl.: Das Angestelltenversicherungsgesetz, Kommentar von Koch/Hartmann, 2. Auflage 1973, Band I, Seite 154 b). Es reichen also nicht einmal geringe Entlohnungen oder im

Einzelfall sogar "gute Verpflegung", die nur zu minimaler Ã\(\)berlebenssicherung geeignet waren. Wie das Bundessozialgericht im erwĤhnten Urteil ausgefļhrt hat, hat der Gesetzgeber mit dem Wortlaut des Gesetzes davon abgesehen, jegliche durch in Ghettos verrichtete Arbeit erlittenen Schägden auch in der Rentenversicherung zu kompensieren; den Entgeltbegriff im Sinne des § 1 Abs. 1 ZRBG könne man nicht völlig von der Angemessenheit des für geleistete Arbeit Erlangten Iösen. Auch das LSG NRW hat in der bereits erwähnten Entscheidung vom 03.06.2005 (<u>L 4 R 3/05</u>) bekräftigt, dass zum Beispiel selbst Arbeit von 8-9 Stunden für Essen und Lebensmittel in Form von Brot, Margarine, Zucker und Kartoffeln nicht für die Annahme eines freien Beschäftigungsverhältnisses spreche; das Vorliegen eines "freien" BeschĤftigungsverhĤltnisses im Sinne von § 1 Abs. 1 ZRBG erfordere vielmehr, dass auch unter Berücksichtigung der besonderen VerhÄxltnisse in Ghettos ein "wirtschaftliches AustauschverhÄxltnis zwischen geleisteter Arbeit und gezahltem Entgelt" vorliege. Hier ist, wie bereits oben dargelegt, von einer freiwilligen entgeltlichen Beschägtigung im Sinne eines solchen AustauschverhĤltnisses zwischen Arbeit und Entgelt nicht glaubhaft auszugehen. Der Gesetzgeber hat mit dem ZRBG nun einmal â∏ wie das Bundessozialgericht und das Landessozialgericht NRW in den o. a. Entscheidungen klar gestellt haben â∏ strengere Voraussetzungen â∏ bewusst oder unbewusst â∏ aufgestellt als die meisten Ghetto-Insassen und Ghetto-Arbeiter nach Verkündung des ZRBG angenommen haben. Denn auf den ganz überwiegenden Teil aller Ghetto-TÄxtigkeiten traf unter den damaligen historischen Gegebenheiten die Annahme wirklich freier und auch regelmäÃ∏ig entgeltlicher Arbeitsverhältnisse â∏ statt Sklaven- bzw. Zwangsarbeit â∏ ganz überwiegend nicht zu, was Alex A. Faitelson in seinem Buch "Im jüdischen Widerstand" auf den Punkt brachte mit dem Satz: "Immer wieder kam uns der Bibelvers aus der Exodusgeschichte in den Sinn: Wir waren Pharaos Sklaven in Angypten" (Alex Faitelson, Im jüdischen Widerstand, Elster Verlag 1998 â∏∏ ISBN 3-891517-269-4. Seite 52). Begünstigt durch das ZRBG wird somit nicht die Masse der Ghetto-Arbeiter, sondern praktisch nur wenige, zum Beispiel die â∏ besser als die Masse gestellten â∏∏ ehemaligen Angehörigen des Judenrates (vgl. Alex Faitelson, Im Jüdischen Widerstand, Seite 99-101 zu den Lebensverhältnissen des Judenrates in Kaunas). Daraus folgt, dass an den Nachweis bzw. die Glaubhaftmachung des Erhalts eines potentiell versicherungspflichtigen Entgeltes nicht nur geringe Anforderungen zu stellen sind. Das ZRBG gibt demzufolge gerade denjenigen, denen es im Ghetto besonders schlecht ging, keine AnsprA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>che gegenA<sup>1</sup>/<sub>4</sub>ber denjenigen, die unter den damaligen LebensumstĤnden zumindest noch etwas Entgelt nennenswerter Art verdienten.

Die Kammer hat dabei auch geprÃ $\frac{1}{4}$ ft, ob die Vorschriften des ZRBG â $\boxed{}$  soweit sie hohe Anforderungen an die Entgeltlichkeit und die Freiwilligkeit der Arbeit stellen â $\boxed{}$  gegen Vorschriften des Grundgesetzes, insbesondere den allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 GG verstoÃ $\boxed{}$ en. Dies ist jedoch nicht der Fall, da der Gesetzgeber im Bereich des Rentenversicherungsrechts speziell im Bereich Wiedergutmachung einen sehr weiten Gestaltungsspielraum hat (BVerfGE 53, 164/177; 71, 66/76 f; 102, 254/209; 106, 201/206). Dieser Gestaltungsspielraum ist hier noch nicht Ã $\boxed{}$ 4berschritten.

Eine Abgeltung bzw. EntschĤdigung in Form einer Rente für die von der KlĤgerin von 1941 bis 1942 in Starachowize verrichteten Arbeiten wäre also nur durch eine Abänderung bzw. Korrektur der gesetzlichen Vorschriften des ZRBG möglich, nicht aber im Klagewege mit dem derzeitigen Wortlaut des ZRBG. Denn nach den vom Bundessozialgericht und dem Landessozialgericht NRW oben genannten Entscheidungen und dem dort abgesteckten Rahmen können Ansprüche nach dem ZRBG gar nicht erst entstehen, wenn â□□ wie hier â□□ allenfalls Tätigkeiten angenommen werden können ohne nennenswertes tatsächlich angemessenes Entgelt für geleistete Arbeit, das nicht über die Lebenssicherung auch hinausging.

Die Kammer verkennt nicht das Verfolgungsschicksal der Kl $\tilde{A}$  $\mu$ gerin, sieht aber nach Lage der gesetzlichen Vorschriften und der zuletzt vom Bundessozialgericht und dem Landessozialgericht NRW aufgestellten Voraussetzungen keine M $\tilde{A}$  $\eta$ glichkeit, dem geltend gemachten Anspruch der Kl $\tilde{A}$  $\mu$ gerin zu entsprechen. Das ZRBG gibt solches f $\tilde{A}$  $\eta$  $\eta$ r sie nicht her.

Die Kostenentscheidung folgt aus <u>§ 193 Abs.1</u>, <u>4 SGG</u>.

Erstellt am: 20.06.2006

Zuletzt verändert am: 23.12.2024